

## Anlage 5

zum Vertrag über die Lieferung mit Wärme (Wärmenetz)

### Preisänderungsregelung

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise in § 2 Abs. 1 des Vertrages ohne Mehrwertsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Der **geänderte Leistungspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,30 * L/L_0 + 0,30 * I/I_0 + 0,40) \text{ [€/kW]}$$

In dieser Formel bedeuten:

LP =	neuer Leistungspreis
LP <sub>0</sub> =	<b>30,82</b> [Basiswert Leistungspreis]
L =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte vierteljährliche Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D Energieversorgung (2020=100), abrufbar unter <a href="http://www-genesis.destatis.de">www-genesis.destatis.de</a> , Code 62221-0002
L <sub>0</sub> =	<b>88,65</b> (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der letzten beiden Quartalswerte des Jahres 2014 sowie der ersten beiden Quartalswerte des Jahres 2015)
I =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X002, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2020 =100), abrufbar unter: <a href="http://www-genesis.destatis.de">www-genesis.destatis.de</a> , Code 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte
I <sub>0</sub> =	<b>92,733</b> (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2014 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2015 [auf Basis 2020=100])

3. Der **geänderte Arbeitspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,8 * (0,64 * EG/EG_0 + 0,36 * BG/BG_0) + 0,2 * FW/FW_0) \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP =	neuer Arbeitspreis
AP <sub>0</sub> =	<b>7,02</b> [Basiswert Arbeitspreis]
EG =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP09-352222200, Erdgas, Handel und Gewerbe, 116300 kWh/Jahr, (2020 =100), abrufbar unter: <a href="http://www-genesis.destatis.de">www-genesis.destatis.de</a> , Code 61241-0004, GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte
EG <sub>0</sub> =	<b>99,317</b> (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Erdgaspreisindex (EG) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2014 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2015 [auf Basis 2020=100])
BG =	Biomethanindex zur Abbildung der Preissteigerung des Biomethanbezugsvertrages der SWG
BG <sub>0</sub> =	<b>100</b> (Biomethanindex zum 1.10.2015)
FW =	der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindizes veröffentlichte Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage), (2020=100), abrufbar unter: <a href="http://www.destatis.de">www.destatis.de</a>
FW <sub>0</sub> =	<b>105,329</b>

In der Formel stellen die Faktoren „EG“ und „BG“ das Kostenelement sowie der Faktor „FW“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

4. Der **geänderte Emissionspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP = EP_0 * ZP/ZP_0$$

EP = jeweils gültiger Emissionspreis.

EP<sub>0</sub> = Basis-Emissionspreis in Höhe von 0,545 ct/kWh

ZP = Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1. Januar eines Jahres für die Jahre 2024 bis 2025 aktuell:

2024	2025
45 (EUR)	55 (EUR)

Änderungen durch den Gesetzgeber werden ab dem Tag der Wirksamkeit weiterberechnet und mit der Jahresabrechnung für das jeweilige Lieferjahr, ohne dass es einer separaten Preismitteilung bedarf, in Rechnung gestellt.

ZP<sub>0</sub> = 25 (Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat für das Jahr 2021)

Anmerkung: Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für die Jahre ab 2026 gelten insofern die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Ordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 ist die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die Faktoren (ZP und ZP<sub>0</sub>) daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. Faktoren gemäß der Regelung in Ziffer 12 zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die genannten Faktoren zur Wälzung der Kosten nach dem BEHG nicht mehr geeignet sein sollten.

5. Der **geänderte Gasspeicherumlagepreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GSUP = GSUP_0 * GSU/GSU_0 \text{ [EUR/MWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

GSUP = jeweils gültiger Gasspeicherumlagepreis.

Änderungen durch den Gesetzgeber werden ab dem Tag der Wirksamkeit weiterberechnet und mit der Jahresabrechnung für das jeweilige Lieferjahr, ohne dass es einer separaten Preismitteilung bedarf, in Rechnung gestellt.

GSUP<sub>0</sub> = Basis- Gasspeicherumlagepreis unter Berücksichtigung der eingesetzten Erdgasmen- gen für die Wärmerzeugung sowie für diese Erdgasmen- gen durch die Gasspeicherum- lage entstehenden Mehrkosten vor dem Hintergrund der abgesetzten Wärmemengen in Höhe von 0,861 EUR/MWh

GSU = der unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in EUR/MWh

GSU<sub>0</sub> = 0,59 EUR/MWh

Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 5 werden der Grund-, der Arbeits-, der Emissions- und der Gasspeicherumlagepreis auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet.

6. Eine **Änderung des Leistungspreises** gemäß Ziffer 2 tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 2 jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 1.10.: das arithmetische Mittel der letzten beiden Quartalswerte des vorhergehenden Jahres sowie der ersten beiden Quartalswerte des laufenden Jahres)
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 1.10.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres)

7. Eine **Änderung des Arbeitspreises** gemäß Ziffer 3 tritt jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 3 jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (EG) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Verbraucherpreisindex (FW) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
- für den Faktor BG werden jeweils folgende Werte zugrunde gelegt:

Jahr	Wert
2015	100,00
2016 – 2018	101,15
2019 – 2028	109,82
2029 – 2033	110,10

8. Eine **Änderung des Emissionspreises** gemäß Ziffer 4 tritt jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres in Kraft. Eine **Änderung des Gasspeicherumlagepreises** tritt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres in Kraft und ist bis zum 01.04.2025 befristet. Dabei wird für die Berechnung der jeweils gültige Wert der Gasspeicherumlage in EUR/MWh zugrunde gelegt.

9. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2010=100“ auf „2015=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes ( $L_0$ ,  $I_0$ ,  $EG_0$ ,  $FW_0$ ) für die jeweils angegebenen Zeiträume durch das Statistische Bundesamt mit Hilfe des jeweiligen Verkettungsfaktors entsprechend angepasst.

10. Die Preise für die Wärmelieferung (netto) verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 19% (brutto). Ändert sich dieser Steuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend.

11. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist SWG berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen.

12. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de) veröffentlicht.

13. SWG wird dem Kunden den geänderten Leistungspreis gemäß Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 6, die geänderten Arbeitspreise gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 7, den geänderten Emissionspreis gem. Ziffer 8 sowie den geänderten Gasspeicherumlagepreis gemäß Ziffer 8 jeweils mit der nächsten Abrechnung gemäß Ziffer 3.2 bzw. Ziffer 3.4 der AGB mitteilen.

14. SWG kann den Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wärmeerzeugung durch SWG um mehr als 5% ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung gemäß Ziffer 4 abgedeckt ist. SWG überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist SWG zu einer Anpassung verpflichtet. SWG wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 1. 1. eines Jahres möglich.